

Anleitung für Wahl- und Abstimmungsausschüsse

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976 mit Änderungen bis zum 23.10.2022
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26.09.2014 mit Änderungen bis zum 01.01.2018
- Bundesverordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 07.10.2015 mit Änderungen bis zum 01.01.2023
- Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 mit Änderungen bis 03.03.2024
- Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 mit Änderungen bis 01.01.2024
- Verordnung über die politischen Rechte vom 04.09.2013 mit Änderungen bis 01.03.2022
- Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980 mit Änderungen bis 01.02.2024
- Gemeindegesetz vom 16.03.1998 mit Änderungen bis 01.01.2024

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnenganges. Wenn nötig, hat er die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren. Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens drei Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe wird der Urnendienst durch zwei Stimmausschussmitglieder ausgeübt.

Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses haben sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Urnen leer sind. Die Urnen müssen während den Abstimmungstagen verschlossen und plombiert sein.

Ein Mitglied des Ausschusses nimmt den Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis ab und legt diesen nach der Prüfung in die dafür bestimmte Urne. Der Stimmrechtsausweis muss beim persönlichen Abstimmen an der Urne nicht unterzeichnet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob der Stimmrechtsausweis wirklich auf den Namen des Vorweisers/der Vorweiserin lautet. Weiter ist zu prüfen, ob die stimmende Person in allen Angelegenheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) stimmberechtigt ist (evtl. Stempel- oder EDV-Aufdruck). Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt durch drei Mitglieder des Ausschusses.

Beim Abstempeln und Einwerfen ist darauf zu achten, dass von jeder Wahl- oder Abstimmungsvorlage nur ein Stimmzettel vorgelegt, **abgestempelt** und eingeworfen wird. Die Stimm- und Wahlzettel werden von den Stimmberechtigten selber in die Urne geworfen.

Wahl- und Abstimmungsraum

In den Wahl- und Abstimmungsräumen darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere dürfen keine Aufrufe oder Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden. Der Ausschuss hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Abstimmungsraum die Stimmenden belästigen oder die ordnungsgemässe Stimmabgabe stören.

In den Abstimmungsräumen müssen genügend neutrale Stimm- und Wahlzettel aufliegen. Unerlässlich sind mindestens zwei separate Urnen, von denen eine für die Aufnahme der Stimmrechtsausweise, die andere für die Aufnahme der Wahl- oder Stimmzettel bestimmt ist. Bei mehreren Stimm- oder Wahlzetteln ist der Einsatz je einer separaten Urne pro Zettel sinnvoll.

Für die Wahrung des Stimmgeheimnisses ist zu sorgen.

Abstimmungszeiten

Massgebend sind die von der Gemeinde festgelegten Urnenöffnungszeiten. Die Abstimmungslokale sind pünktlich zu öffnen und zu schliessen. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen dürfen keine Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Zur Stimmabgabe nach Schliessung des Abstimmungsraums ist nur zugelassen, wer vor der Schliessung zur Stimmabgabe eingetroffen ist. Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens eine Stunde offen zu halten und spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung

Stark gehbehinderte Stimmberechtigte dürfen bei nicht rollstuhlgängigen Abstimmungsräumen das nach den Vorschriften der brieflichen Stimmabgabe vorbereitete Antwortcouvert oder den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- oder Stimmzetteln einer Person mit behördlicher Funktion übergeben.

Nicht schreibfähige Stimmberechtigte können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung einer Person mit behördlicher Funktion unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die beauftragte Person trägt die Willensäußerung in Anwesenheit der stimmberechtigten Person in den Wahl- oder Stimmzettel ein und legt diesen entweder in das Stimmcouvert oder in die Urne.

Die beauftragte Person unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

Briefliche Stimmabgabe

Verfahren

Die Stimmberechtigten legen die ausgefüllten und separat in einem Couvert verpackten Stimm- oder Wahlzettel sowie den eigenhändig unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das speziell für diesen Zweck vorgesehene Antwortcouvert und kleben dieses zu. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zulässig. Das Antwortcouvert ist der Post zu übergeben oder bei der zuständigen Gemeindeabzweigung abzugeben.

Frist

Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen. Der Einwurf in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Briefkasten muss spätestens bis zum von der Gemeinde konkret bezeichneten Zeitpunkt der letzten Leerung des Briefkastens erfolgen.

Die Zahl der Antwortcouverts, die verspätet eingetroffen sind, ist festzuhalten. Diese werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet, separat bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses aufzubewahren.

Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) Der Stimmzettel sich nicht im verschlossenen amtlichen Antwortcouvert befindet;
- b) die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis fehlt;
- c) das Antwortcouvert mehr als einen Stimmrechtsausweis enthält;
- d) das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft.

Enthält das Antwortcouvert für dieselbe Vorlage zwei oder mehr voneinander abweichende Wahl- oder Stimmzettel, so sind diese ungültig. Enthält das Antwortcouvert für dieselbe Vorlage hingegen mehrere gleichlautende Wahl- oder Stimmzettel, so ist einer davon gültig.

Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen

Die bei der Gemeinde eingelangten Antwortcouverts sind bis zum Beginn der Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen ungeöffnet und an einem gesicherten Ort aufzubewahren. Die rechtzeitig eingelangten Antwortcouverts werden zur Öffnung und Prüfung der Gültigkeit dem Stimmausschuss übergeben.

Ein Mitglied oder eine Gruppe des Stimmausschusses entfernt die Stimmrechtsausweise aus den Antwortcouverts und prüft, ob sie die eigenhändigen Unterschriften enthalten. Die gültigen Stimmrechtsausweise werden zu den an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweisen gelegt.

Die Stimmcouverts werden einem weiteren Mitglied oder einer anderen Gruppe des Stimmausschusses übergeben. Dieses öffnet sie, stempelt die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel ab und legt sie zu den an der Urne abgegebenen Stimmzetteln.

Die Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen kann ab dem ersten Tag der Urnenöffnung erfolgen. Gemeinden mit mehr als 5'000 Stimmberechtigten, die die Urnen an den Vortagen des Wahl- oder Abstimmungstages nicht geöffnet haben, können die brieflich abgegebenen Stimmen bereits am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages behandeln.

Gemeinden mit über 1'000 Stimmberechtigten können anstelle der Stempelung ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden.

Die briefliche Stimmabgabe an der Urne ist nicht möglich!

Vorzeitige Ausmittlung (Art. 19 VO über die politischen Rechte)

Die Gemeinden mit über 1'000 Stimmberechtigten können die Urnen am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die Ausmittlung der Ergebnisse um 8.00 Uhr öffnen. Die Gemeinden mit über 5'000 Stimmberechtigten können die Urnen bereits am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages ab 08.00 Uhr öffnen. Für den Wahl- bzw. Abstimmungstag sind leere, versiegelte Urnen aufzustellen.

Die vorzeitige Ausmittlung findet örtlich getrennt von der Abstimmung statt.

Die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung sind bis zum Abschluss der Auszählung am Wahl- bzw. Abstimmungstag geheim zu halten.

Ungültige Stimm- oder Wahlzettel

Stimm- oder Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

Die abgestempelten Stimm- und Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie:

- nicht amtlich bzw. ausseramtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt - oder bei Wahlen abgeändert - sind;
- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen und
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gesamtausschuss oder eine im Voraus dafür bestimmte Gruppe.

Stimmzettel dürfen durch den Stimmausschuss nicht verändert werden. Bei Wahlen sind die vom Stimmausschuss vorgenommenen Streichungen und Korrekturen mit Rotstift zu kennzeichnen. Bei klar erkennbarem Wählerwillen dürfen die Namen richtiggestellt werden. Weitere Änderungen am Text der Wahlzettel durch den Stimmausschuss sind untersagt.

Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die vorstehend ausgeführten besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ausmittlung der Ergebnisse

Bestehen in einem Stimmkreis mehrere Abstimmungsräume, so wird das Urnenmaterial in versiegelten Behältnissen unter Begleitung zweier Mitglieder des Stimmausschusses in den Auszählungsraum verbracht, wo die Siegel entfernt und der Inhalt der Urnen aller Räume vermischt werden. Im Anschluss daran beginnt die Auszählung. Die Ausmittlung der Ergebnisse erfolgt nach Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten oder der Leiterin/des Leiters in folgender Reihenfolge:

- 1) Eidgenössische Vorlagen
- 2) Kantonale Vorlagen
- 3) Gemeindevorlagen

Die Ausmittlung der so priorisierten Vorlagen erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- 1) Zählen der Stimmrechtsausweise
- 2) Stempelkontrolle auf Stimm- und Wahlzetteln
- 3) Zählen der Stimm- und Wahlzettel
- 4) Ausscheiden der Ja- und Nein-Stimmen bzw. Ausmittlung der Wahlergebnisse
- 5) Meldung der Ergebnisse via BEWAS (BEWAS Benutzerhandbuch Version Gemeinden, August 2023)
- 6) Ausdrucken und Unterzeichnen der Protokolle

Wichtig: Es dürfen nicht mehr Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise vorhanden sein.

Bei der Ausmittlung arbeiten wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses zusammen. Allfällige separate Weisungen der Staatskanzlei und des Regierungsstatthalteramtes sind zu beachten!

Rückschub des Materials

Stimmrechtsausweise:	Versiegelt an die Gemeindeverwaltung, z. Hd. Stimmregisterführer/in
Stimm- und Wahlzettel:	Die leeren, die als ungültig erklärten sowie die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt und bei der Gemeindeverwaltung an einem sicheren Ort aufbewahrt.
Vernichtung:	Die Staatskanzlei informiert die Gemeindeverwaltungen, sobald die Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- und Wahlzettel vernichtet werden können. Die Vernichtung der Unterlagen ist zu protokollieren.
Protokolle:	<i>Eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen</i> An die Staatskanzlei (abstimmungen@be.ch) <i>Gemeindeabstimmungen und –wahlen</i> An die Gemeindeverwaltung

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sind die separaten Weisungen der Staatskanzlei und des Regierungsstatthalters zu beachten!

Besondere Feststellungen

Beobachtungen und Störversuche von Stimmberechtigten oder Aussenstehenden oder andere besondere Vorkommnisse sind vom Ausschuss in einem Protokoll festzuhalten.

Strafbestimmungen

Nach Art. 282^{bis} sowie Art. 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt oder sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen. Mitarbeitende von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die Amtspflichten vorsätzlich verletzen oder ihre Amtspflichten fahrlässig schwer verletzen, werden gemäss Gesetz über die politischen Rechte mit Busse bestraft.

September 2024

Bernisches Gemeindegremium BGK